



**Amt für Berufsbildung**

## **Weisungen Kostenbeteiligung an der Ausbildung von Berufsfachschullehrpersonen**

vom 28. Februar 2022

Das Amt für Berufsbildung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 33 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung<sup>1</sup> und Art. 25 Abs. 2 der ergänzenden Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Lehrpersonen an Berufs- und Weiterbildungszentren<sup>2</sup>

als Weisungen:

### **I. Berufspädagogische Ausbildung im Nebenberuf**

#### *Art. 1 Zuständigkeit*

<sup>1</sup> Die Rektorin oder der Rektor entscheidet über die Beteiligung an Ausbildungskosten für berufspädagogische Ausbildungen im Nebenberuf (300 Lernstunden).

#### *Art. 2 Voraussetzungen*

<sup>1</sup> Die Rektorin oder der Rektor kann im Rahmen von Art. 3 dieser Weisungen in freiem Ermessen über die Beteiligung an Ausbildungskosten entscheiden.

#### *Art. 3 Umfang*

<sup>1</sup> Es werden höchstens die effektiv anfallenden Kosten für Studiengebühren und Kursmaterial exklusiv Spesen entschädigt.

<sup>2</sup> Der Studienaufwand wird nicht an die Arbeitszeit angerechnet.

#### *Art. 4 Verfahren*

<sup>1</sup> Das Verfahren richtet sich nach den Vorgaben der Rektorin oder des Rektors.

### **II. Berufspädagogische Ausbildung im Hauptberuf und fachliche Ausbildung**

#### *Art. 5 Zuständigkeit*

<sup>1</sup> Die Leitung der Abteilung Schulische Bildung des Amtes für Berufsbildung entscheidet über die Beteiligung an Ausbildungskosten für berufspädagogische Ausbildungen im Hauptberuf (1'800 Lernstunden) und für fachliche Ausbildungen.

---

<sup>1</sup> sGS 231.1.

<sup>2</sup> sGS 231.31.



#### Art. 6 Voraussetzungen

<sup>1</sup> Eine Kostenbeteiligung kann bewilligt werden, wenn:

- a) sich ohne eine solche vermutungsweise keine geeignete Lehrperson für die zu besetzende Stelle bewirbt und
- b) der durchschnittliche Monatslohn des ersten Jahres nach Anstellung an der Berufsfachschule mindestens 10% unter dem durchschnittlichen Monatslohn des vergangenen Jahres liegt.

#### Art. 7 Umfang

<sup>1</sup> Der Umfang der Kostenbeteiligung liegt bei höchstens Fr. 14'000.– für Studiengebühren, Spesen und Kursmaterial sowie bei einer Anrechnung der Arbeitszeit von höchstens zwanzig Prozent des ausgewiesenen Studienaufwandes.

#### Art. 8 Verfahren

<sup>1</sup> Die Lehrperson und die für die Anstellung verantwortliche Person klären die Einzelheiten der Kostenbeteiligung und erstellen einen entsprechenden Antrag einschliesslich Belegen zur Erfüllung der Voraussetzung gemäss Art. 6 Abs. 1 Ziff. b dieser Weisungen.

<sup>2</sup> Die Rektorin oder der Rektor prüft die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und übermittelt sie einschliesslich einer Einschätzung zur Erfüllung der Voraussetzung gemäss Art. 6 Abs. 1 Ziff. a dieser Weisungen dem Amt für Berufsbildung zur Entscheidung.

<sup>3</sup> Beträgt die Kostenbeteiligung mindestens Fr. 5'000.–, ist mit dem Antrag eine Kostenbeteiligungs- und Rückerstattungsvereinbarung einzureichen.

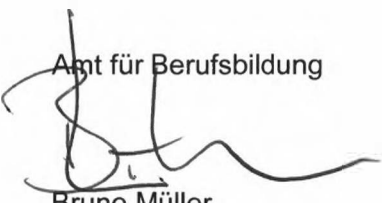
### III. Schlussbestimmungen

#### Art. 9 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts und Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Diese Weisungen ersetzen die «Richtlinie über die finanzielle Unterstützung von Berufsfachschullehrpersonen während der Ausbildung» vom 25. Februar 2011 und werden ab 28. Februar 2022 angewendet. Sie sind auch bei hängigen Anträgen anzuwenden.

<sup>2</sup> Bereits gutgeheissene Anträge sind von diesen Weisungen nicht betroffen.

Amt für Berufsbildung

  
Bruno Müller  
Amtsleiter